

URNr.

**Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung
Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH**

Heute, den zweitausendneunzehn
- 2019 -
erschieden vor mir,

Dr. Jürgen Müller
Notar in Coburg

in der Geschäftsstelle in 96450 Coburg, Lossaustraße 3:

1. Herr Norbert T e s s m e r ,
Oberbürgermeister der Stadt Coburg,
hier handelnd für die

Stadt Coburg

(Anschrift: 96450 Coburg, Markt 1) als deren gemäß
Art. 93 Abs. 1 Satz 1 BayGO ermächtigter Vertreter,

2. Herr Sebastian S t r a u b e l ,
Landrat des Landkreises Coburg,
hier handelnd für den

Landkreis Coburg

(Anschrift: 96450 Coburg, Lauterer Str. 60) als dessen
gemäß Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayLkrO ermächtigter Vertre-
ter.

Herr Oberbürgermeister Norbert Tessmer und Herr Landrat Sebastian Straubel sind mir, dem Notar, persönlich bekannt; sie beantragten, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
mit dem Sitz in Coburg

(Anschrift: 96450 Coburg, Löwenstraße 15) zu beurkunden.

Sie erklärten:

I.
Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist unter
HRB 3793

die Firma

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
mit dem Sitz in Coburg

eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.125.000,--
EUR.

An der vorgenannten Gesellschaft sind gemäß der zuletzt in dem Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste beteiligt die Stadt Coburg mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag zu 612.500,-- EUR und der Landkreis Coburg mit dem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag zu 612.500,-- EUR.

Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe geleistet.

II.

Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher durch Gesetz oder Satzung aufgestellter Form- und Fristvorschriften halten die Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft hiermit eine

Gesellschafterversammlung

ab und beschließen was folgt:

1. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft wird in folgenden Punkten geändert:

- a) § 9 (Zuständigkeit des Aufsichtsrates) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät sie.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in nachstehenden Angelegenheiten, bevor sie in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, zu hören,
- a) bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft,
- b) zum Jahresabschluss sowie zum Lagebericht, zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und zum beabsichtigten Beschlussvorschlag über die Verwendung des Ergebnisses.

- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Genehmigung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung, des Investitionsplanes sowie der Stellenübersicht.
- (4) Im Übrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrates nach der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.
- b) § 10 (Die Gesellschafterversammlung) Abs. (2) lit. d) bis lit. i) werden aufgehoben und durch folgende Punkte ersetzt:
- d) Bestimmung des Abschlussprüfers, Feststellung der Jahresabschlüsse sowie der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung,
 - e) Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g) Auflösung der Gesellschaft und Änderung der Rechtsform,
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - j) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen dessen und
 - k) andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

- c) In § 11 (Einberufung, Beschlussfassung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung) Abs. (4) wird "50,-- EUR" ersetzt durch "1,-- EUR".
- d) § 15 (Jahresabschluss) Abs. (3) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/in sowie nach Anhörung des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. (2) lit. b) unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.*
- e) In § 18 (Bekanntmachungen) entfällt das Wort "elektronischen".

Im Übrigen verbleibt es bei der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 21.12.2010.

3. Sonstiges

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III.

Hinweise

Die Beteiligten wurden vom amtierenden Notar insbesondere darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

IV.

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

V.

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Beglaubigte Abschriften:

- die Stadt Coburg (dreifach),
- der Landkreis Coburg (dreifach),
- die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
(zweifach),
- das Amtsgericht Coburg - Registergericht - .

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben: